

Festschrift für Alexander Tschirch zu seinem 70. Geburtstag am 17. Oktober 1926, gewidmet von Freunden und Schülern. Leipzig 1926. Chr. Herm. Tauchnitz. Subskr.-Preis M. 23,—

Selten dürfte einem großen Gelehrten eine würdigere Denkschrift zum 70. Geburtstage überreicht worden sein als dieses Alexander Tschirch von seinen Freunden und Schülern gewidmete Werk. Hermann Thomas würdigt in einem kurzen Geleitwort die Bedeutung des Altmeisters der Pharmakognosie, der — ein Polyhistor — in bewunderungswürdiger Weise es verstanden hat „Botanik, Chemie, Medizin, Geographie, Landwirtschaft, Kultur- und Kunstgeschichte, Handel und Verkehr als Hilfswissenschaften zu seinem großen Lebenswerk heranzuziehen“. Es ist unmöglich, alle in dieser Festschrift von 448 Seiten vereinigten Mitarbeiter und Beiträge zu erwähnen. Außer hervorragenden deutschen Gelehrten wie H. Beckurts, W. Brandt, H. Fühner, J. Gadamér, Fritz Hommel, William Küster, Edm. O. v. Lippmann, C. Mannich, Th. Sabalitschka, Karl Sudhoff, H. Thomas u. a. haben bekannte Wissenschaftler aus Dänemark, England, Griechenland, Japan, Indien, Italien, Holland, Österreich, Rumänien, Schweden, der Schweiz und aus Amerika interessante Arbeiten beigesteuert. Der Verlag hat die Festschrift hervorragend ausgestattet und auch mit einem guten Bild des Jubilars geschmückt. Bugge. [BB. 350.]

Verein deutscher Chemiker.

Futtermittelgesetz.

Die Ausführungsvorschriften zum Futtermittelgesetz (vgl. S. 936) sind als Nachtrag zu dem Kommentar von Dr. A. Moritz (vgl. S. 634) in Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, erschienen. Preis 0,50 M. je Exemplar.

Pflichten und Rechte des öffentlich angestellten Handelschemikers.

Von Heinrich Zellner.

In einem Prozesse, den ein Mitglied der Schutzvereinigung öffentlich tätiger Chemiker zu Berlin, von dieser beraten, angestrengt hatte, ist am 10. Juni eine Entscheidung ergangen, die für die Interessen der deutschen Handelschemiker von Bedeutung ist. Diese Entscheidung ist so klar, so übersichtlich, so glänzend stilisiert, daß sie hier ihren Platz finden möge. Jede Kürzung müßte die für die Handelschemiker wichtigen Gedanken nicht mit der nötigen Schärfe hervortreten lassen. Höchstinstanzliche Entscheidungen auf diesem Gebiete sind selten und deshalb von ganz besonderer Bedeutung.

In Sachen des öffentlich angestellten Handelschemikers Dr. X, Berlin, gegen den Rechtsanwalt Dr. Y, Berlin, wegen Forderung, hat der 23. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1927 für Recht erkannt: Die Berufung des Klägers und die Berufung des Beklagten gegen das am 2. Juli 1926 verkündete Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin werden zurückgewiesen.

Tatbestand: Der Beklagte beabsichtigte im Jahre 1925, sich an einem Betriebe zur Gewinnung von Nicotin aus Tabakabfällen, das zur Bekämpfung von Pflanzenparasiten dienen sollte, mit einer Geldeinlage zu beteiligen. Um festzustellen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen einträglich sei, beauftragte er den Kläger mit der Feststellung des Nicotingehaltes verschiedener ihm übergebener Präparate von Tabakabfällen und mit der Prüfung der Brauchbarkeit des beabsichtigten Verfahrens. Dieser machte die Feststellung und erklärte das vorgeschlagene Verfahren für unbrauchbar. Darauf beauftragte ihn der Beklagte, selbst Prüfungen darüber anzustellen, wie die zweckmäßige Gewinnung von Nicotin aus Tabakabfällen möglich und fabrikatorisch durchführbar sei, und ihm die Grundlagen zu geben, die für ihn maßgebend sein sollten bei der Erwägung, ob er sein Geld zur Errichtung eines solchen Betriebes zur Verfügung stellen solle oder nicht.

Als Vergütung hierfür wurde zunächst ein Honorar von 200,— M. vereinbart. Im Laufe der daraufhin von ihm vorgenommenen Laboratoriumsarbeiten erklärte der Kläger dem Beklagten, die Untersuchungen seien weit schwieriger, als er vorher angenommen habe, und der Beklagte erklärte sich auf

seinen Wunsch mit einer angemessenen Erhöhung des Honorars einverstanden, bemerkte jedoch dabei, das Honorar dürfe aber nicht unverhältnismäßig hoch werden, es dürfe nicht etwa gleich 1000,— M. betragen. Als der Kläger zur Durchführung der Arbeiten die Anschaffung einer Presse zum Preise von 450,— M. für erforderlich erklärte, stellte ihm der Beklagte hierzu einen Betrag von 225,— M. auf sein Verlangen zur Verfügung.

Der Kläger fertigte über die verschiedenen von ihm vorgenommenen Versuche und deren Ergebnisse einen Bericht vom 11. August 1925 und einen Nachtragsbericht vom 19. August 1925 an. Als Honorar für diese Arbeiten liquidierte er einen Betrag von 540,— M. Da der Beklagte die Zahlung verweigerte, hat er gegen ihn Klage erhoben mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 540,— M. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Er hat die Angemessenheit der Klageforderung bestritten und behauptet, der Bericht des Klägers entspreche nicht den vertraglichen Erfordernissen, da das vorgeschlagene Verfahren nicht praktisch brauchbar und rentabel durchführbar, infolgedessen der Bericht und die Arbeit des Klägers für ihn wertlos seien.

Außerdem sei der bereits gezahlte Betrag von 225,— M. vereinbarungsgemäß auf das Honorar in Anrechnung zu bringen.

Der Kläger hat das Vorbringen des Beklagten bestritten mit der Behauptung, es sei ausdrücklich vereinbart worden, daß der Beklagte zu den Anschaffungskosten der Presse die Hälfte beitragen solle.

Über die Behauptungen der Parteien ist auf Grund des Beweisbeschlusses vom 12. Dezember 1925, durch Vernehmung der Zeugen Melchior und Eichburg, eines schriftlichen Gutachtens des Chemikers Dr. Z. Beweis erhoben worden. Das Landgericht hat folgendes Urteil erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 315,— M. nebst 1% Monatszinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen.

2. Mit dem weitergehenden Anspruch wird der Kläger abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zwei Fünftel, der Beklagte drei Fünftel.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Grunde Bezug genommen wird, haben beide Parteien form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Zurückweisung seiner Berufung zu verurteilen, außer dem in 1. Instanz zuerkannten Betrage an ihn weitere 225,— M. nebst 1% monatliche Zinsen seit dem 1. September 1925 zu zahlen, ihm die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und das Urteil erforderlichenfalls gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, für den Fall des Unterliegens aber ihm nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Der Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Berufung des Klägers nach seinen erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen.

Zur Begründung ihrer Anträge haben die Parteien ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Der Kläger hat für seine Behauptung, der Beklagte habe die Anschaffungskosten für die Presse zur Hälfte übernommen, durch Benennung seiner Stenotypistin Beweis ange treten.

Der Beklagte erklärt, der vom Kläger gefertigte Bericht sei sachlich verfehlt und gänzlich wertlos und ein Beweis der völligen Unkenntnis des Klägers auf dem Gebiete der Nicotinforschung, der Kläger sei deshalb verpflichtet gewesen, seinen Auftrag von vornherein abzulehnen; er fechte daher den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an.

Über die Behauptungen der Parteien ist auf Grund des Beweisbeschlusses vom 15. Januar 1927 Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Stenotypistin K. und durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen D. K. Be züglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Einzel-